

Zwischen der
Deutsche Orchestervereinigung e.V.
Littenstraße 10
10179 Berlin

- einerseits -

und dem

Norddeutschen Rundfunk
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts
Rothenbaumchaussee 132
20148 Hamburg

- andererseits -

wird folgender

T a r i f v e r t r a g

geschlossen:

1. Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle befristet oder unbefristet eingestellten Mitglieder im Chor bzw. im Vokalensemble¹ des Norddeutschen Rundfunks (nachfolgend: Ensemblemitglieder).

2. Vergütung Vokalensemble

- 2.1. Die Vergütung für die ab dem 1. Januar 2013 eingestellten Ensemblemitglieder (nachfolgend: Ensemblemitglieder ab 2013) wird mit dem Inkrafttreten des Tarifvertrags neu geregelt. Dafür wird der Tarifvertrag Gehaltstabelle für Orchester und Chor in der Fassung vom 1.1.2003 wie folgt ergänzt.
- 2.2. Ensemblemitglieder ab 2013 erhalten in der aktiven Zeit ein Gehalt nach der Vergütungsgruppe ES Positionsgruppe I. Dieses Gehalt beträgt zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages 4.873,65² €.
- 2.3. Das Gehalt wird in der aktiven Zeit des Ensemblemitglieds entsprechend der jeweiligen tarifvertraglichen Vereinbarung angepasst.
- 2.4. Der VTV-Rentenbeitrag in der Vergütungsgruppe ES beträgt zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages 617 €³.

¹ Der Chor, der beim Inkrafttreten des Tarifvertrages am 1.1.2013 einbezogen war, wird ab 2021 in ein Vokalensemble überführt.

² Bei der Berechnung dieses Betrages sind alle bereits vereinbarten Gehaltssteigerungen bis zum 31. Dezember 2012 berücksichtigt. Der Betrag von 4.873,65 bezieht sich auf den Tarifvertrag, der zum 1.1.2013 in Kraft getreten ist. Der aktuelle Betrag bei Abschluss dieses Tarifvertrages ist 6.207,00. €

3. Begriffsdefinitionen

- 3.1. „Zeitwertkonten“ sind individuelle Konten, in die die einzelnen Ensemblemitglieder fällig werdendes Arbeitsentgelt einbringen, um nach Maßgabe dieses Tarifvertrages eine bezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung zu ermöglichen.
- 3.2. Der Begriff „Arbeitsentgeltguthaben“ umschreibt die eingebrachten Gehaltsbestandteile der Ensemblemitglieder.
- 3.3. „Guthaben“ ist das Arbeitsentgeltguthaben einschließlich der Wertentwicklung.
- 3.4. „Wertguthaben“ im Sinne des § 7 b SGB IV ist das Guthaben einschließlich der auf diese Arbeitsentgelte entfallenden Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach § 23 b SGB IV.
- 3.5. „Freistellungsentgelt“ ist das aus dem Wertguthaben während der Freistellung gezahlte Arbeitsentgelt. Seine Höhe berechnet sich aus dem in den letzten zwölf Monaten bezogenen durchschnittlichen steuerpflichtigen Bruttogehalt ohne variable Bezüge. Es darf nicht unangemessen von dem monatlich fälligen Arbeitsentgelt für die vorausgegangenen zwölf Kalendermonate, in denen Arbeitsentgelt bezogen wurde, abweichen (§ 7 Absatz 1 a Nr. 2 SGB IV).
- 3.6. „Obligatorische Einbringung“ ist der Bestandteil des Bruttogehaltes der Ensemblemitglieder ab 2013, der nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrages zur Finanzierung einer Freistellung vor Beginn der gesetzlichen Altersrente dem Zeitwertkonto zugeführt wird.
- 3.7. „Freiwillige Einbringung“ ist der Bestandteil des Bruttogehaltes, der auf der Grundlage einer freiwilligen Vereinbarung von einem bzw. Ensemblemitglied einem Zeitwertkonto zugeführt wird.

4. Allgemeine Bestimmungen

- 4.1. Für die Ensemblemitglieder ab 2013 werden Zeitwertkonten eingerichtet (obligatorische Zeitwertkonten). Für befristet angestellte Ensemblemitglieder ab 2013 gilt dies nur, wenn die befristete Anstellung zur Erprobung (§ 2 Absatz 2 des Klangkörpertarifvertrages) erfolgt.
- 4.2. Für die Ensemblemitglieder ohne obligatorische Zeitwertkonten kann die Einrichtung von Zeitwertkonten vereinbart werden (freiwillige Zeitwertkonten). Ensemblemitglieder mit obligatorischen Zeitwertkonten können zusätzlich freiwillige Einbringungen im Rahmen der Einbringungsgrenzen dieses Tarifvertrags vornehmen.
- 4.3. Das Zeitwertkonto wird in Geld geführt.
- 4.4. Das Zeitwertkonto wird in der aktiven Phase des Ensemblemitglieds angespart. Die Entnahme (Freistellungsphase) erfolgt vor Beginn der Regelaltersrente der gesetzlichen Rentenversicherung. Für die Ensemblemitglieder ab 2013 beginnt die Freistellungsphase spätestens 60 Monate vor dem Beginn der Regelaltersrente der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn nicht eine andere Vereinbarung zwischen dem Ensemblemitglied und dem NDR getroffen wurde.
- 4.5. Die Wertguthaben der Ensemblemitglieder werden von (einem) externen Anbieter(n) unter Berücksichtigung der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen angelegt. Der NDR führt die Einbringungsbeträge der Ensemblemitglieder an ein externes Finanzinstitut ab.
- 4.6. Die obligatorischen und freiwilligen Einbringungen werden dem Zeitwertkonto mit der Gehaltsabrechnung für den Monat zugeführt, in dem die entsprechenden Gehaltsbestandteile zur Zahlung fällig sind. Die Anlage erfolgt am Monatsanfang des Folgemonats.

³ Der Betrag bezieht sich auf den Tarifvertrag, der zum 1.1.2013 in Kraft getreten ist. Der aktuelle Betrag bei Abschluss dieses Tarifvertrages ist 867 €.

- 4.7. Dem Zeitwertkonto können Einbringungen nur solange und bis zu einer Höhe zugeführt werden, dass das Wertguthaben während des bestehenden Arbeitsverhältnisses durch angemessene Entnahmen bei gleichzeitiger Freistellung aufgebraucht werden kann.
- 4.8. Eine mit der Anlage des Arbeitsentgeltguthabens erzielte Wertentwicklung steht ausschließlich dem Ensemblemitglied zu und erhöht das jeweilige Guthaben. Die Wertentwicklung ist bei Auszahlung während der Freistellungsphase als Arbeitslohn zu versteuern und sozialversicherungsrechtlich zu verbeitragen. Verwaltungs- und Kapitalanlagekosten werden nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung mit dem Finanzinstitut mit den Wertsteigerungen des Arbeitsentgeltguthabens verrechnet.
- 4.9. Für die Berechnung von Leistungen des NDR, die von der Höhe der monatlich gezahlten Vergütung abhängen (z.B. Krankengeldzuschuss gemäß TZ 613.1 MTV), ist das in der Gehaltstabelle für die Vergütungsgruppe ES ausgewiesene Bruttogehalt abzüglich der obligatorischen Einbringung in das Zeitwertkonto zugrunde zu legen. Für Zeiten, in denen eine teilweise Freistellung erfolgt (vgl. Ziffer 9.1), wird das dem Teilzeitarbeitsverhältnis entsprechend reduzierte Bruttogehalt zugrunde gelegt.

5. Obligatorische Einbringung in das Zeitwertkonto

- 5.1. Den Zeitwertkonten der Ensemblemitglieder ab 2013 werden ab Inkrafttreten dieses Tarifvertrages monatlich 760,87⁴ € vom Gehalt des jeweiligen Ensemblemitglieds zugeführt (obligatorische Einbringung). Der Betrag steigt entsprechend den zukünftigen Gehaltsanpassungen. Bei Ensemblemitgliedern, die in Teilzeit tätig sind, reduziert sich die obligatorische Einbringung entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung.
- 5.2. Die obligatorische Einbringung muss so bemessen sein, dass mit dem Wertguthaben unmittelbar vor Beginn der Regelaltersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Freistellungsentgelt in Höhe der auf den Beginn der Freistellung hochgerechneten Bruttovergütung der Vergütungsgruppe ES abzüglich des ebenfalls hochgerechneten obligatorischen Beitrags für eine Freistellungsdauer von 60 Monaten finanziert werden kann. Deswegen wird die Höhe der obligatorischen Einbringung alle fünf Jahre im Rahmen einer Freistellungssimulation überprüft.
- 5.3. Bei einer zu erwartenden Unterdeckung wird die obligatorische Einbringung für die Zukunft erhöht und das Ensemblemitglied über die Anpassung schriftlich informiert.
- 5.4. Sollte die Simulation eine mögliche Freistellungsdauer von mehr als 60 Monaten ergeben, kann auf Wunsch des Ensemblemitglieds eine Verringerung der obligatorischen Einbringung vereinbart werden.

6. Freiwillige Einbringung in das Zeitwertkonto

- 6.1. Ensemblemitglieder können – auch zusätzlich zu einer obligatorischen Einbringung – auf Antrag noch nicht fällige Entgeltbestandteile aus der monatlichen Gehaltszahlung zum Aufbau eines Arbeitsentgeltguthabens in ein Zeitwertkonto einbringen (freiwillige Einbringung). Zu beachten ist, dass das verbleibende abzurechnende Monatsbruttoentgelt den Betrag gemäß § 7 b Nr. 5 SGB IV übersteigt.
- 6.2. Das Ensemblemitglied kann jeweils bis Ende Dezember des laufenden Kalenderjahres eine individuelle Einbringungsvereinbarung mit gleichbleibenden Monatsbeträgen mit Wirkung ab 01.01. des folgenden Kalenderjahres mit dem NDR schließen. Abweichend von Satz 1 kann für das Jahr 2013 eine solche Einbringungsvereinbarung bis zum 31. März 2013 abgeschlossen werden. Diese wird dann in der jeweils nächstmöglichen Gehaltsabrechnung berücksichtigt.

⁴ Bei der Berechnung dieses Betrages sind alle bereits vereinbarten Gehaltssteigerungen bis zum 31. Dezember 2012 berücksichtigt. Der aktuelle Betrag bei Abschluss dieses Tarifvertrages ist 968,72 €.

- 6.3. Vereinbarungen über freiwillige Einbringungen können vom Ensemblemitglied zum jeweiligen Jahresende für die Folgejahre geändert werden. Sie können vom Ensemblemitglied mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 6.4. Eine freiwillige Einbringung von Entgeltbestandteilen in das Zeitwertkonto kann nicht erfolgen, sofern und soweit der Entgeltanspruch wirksam auf Veranlassung eines Gläubigers des Ensemblemitglieds gepfändet wurde.
- 6.5. Die Höhe des Wertguthabens im Zeitwertkonto darf den Betrag nicht überschreiten, der voraussichtlich erforderlich ist, um unmittelbar vor Beginn der Regelaltersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung ein entsprechend Ziffer 3.5. berechnetes Freistellungsentgelt für eine Freistellungsphase von 120 Monaten zu finanzieren.

7. Einbringungen bei Abwesenheiten

- 7.1. Im Krankheitsfall werden dem Zeitwertkonto während der Dauer der Entgeltfortzahlung bis zu sechs Wochen unverändert die obligatorischen und freiwilligen Einbringungen zugeführt.
- 7.2. Eine Zuführung zum Zeitwertkonto erfolgt nicht, wenn kein Anspruch auf Gehaltszahlung besteht (z.B. während der Eltern- oder Pflegezeit, Krankheit von mehr als sechs Wochen, unbezahlte Arbeitsbefreiung) sowie in der Freistellungsphase.
- 7.3. Wenn nach einem Zeitraum, für den keine Zuführung zum Zeitwertkonto erfolgte, die Tätigkeit wieder aufgenommen wird, wird eine Freistellungssimulation entsprechend Ziffer 5.2 durchgeführt. Ziffer 5.3 gilt entsprechend.
- 7.4. Bei einer Arbeitsbefreiung zur Ausübung einer Nebentätigkeit wird das Gehalt bis zur Dauer eines Monats weiter gezahlt. In dieser Zeit werden die obligatorischen und freiwilligen Einbringungen dem Zeitwertkonto unverändert zugeführt. Im Gegenzug werden dem NDR vom jeweiligen Ensemblemitglied alle mit einer Ersatzbestellung zusammenhängenden Kosten sowie die Einbringung(en) zum Zeitwertkonto erstattet. Die Einbringungen in das Zeitwertkonto werden nach Kalendertagen abgerechnet.

8. Entnahmen aus dem Zeitwertkonto

- 8.1. Das Guthaben im Zeitwertkonto kann grundsätzlich nur zum Zwecke der vollständigen oder teilweisen Freistellung unmittelbar vor Beginn der Regelaltersrente der gesetzlichen Rentenversicherung genutzt werden. Alle anderen gesetzlichen Verwendungszwecke nach § 7 c Abs. 1 SGB IV sind ausgeschlossen.
- 8.2. Soweit in Einzelfällen nicht eine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, erfolgt eine vollständige Freistellung. Während der vollständigen Freistellung wird keine Arbeitsleistung mehr erbracht und das Ensemblemitglied erhält das nach Ziffer 3.5. berechnete Freistellungsentgelt.
 - 8.2.1. Soweit betriebliche Gründe dem nicht entgegenstehen, kann durch eine entsprechende Reduzierung des monatlichen Freistellungsentgelts auch eine Verlängerung der Freistellungsphase vereinbart werden. Dabei darf allerdings ein angemessenes Arbeitsentgelt (vgl. § 7 Absatz 1 a SGB IV) nicht unterschritten werden.
 - 8.2.2. Die Entnahme darf frühestens 120 Monate vor Beginn der Regelaltersrente der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen.
 - 8.2.3. Der NDR entscheidet zeitnah schriftlich über die vom Ensemblemitglied gewünschte Verwendung des Zeitwertkontos unter Berücksichtigung der betrieblichen und persönlichen Belange.
- 8.3. Für Ensemblemitglieder mit einer obligatorischen Einbringung nach Ziffer 5.1. erfolgt der Beginn der Freistellungsphase spätestens 60 Monate vor der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Einvernehmen zwischen dem NDR und dem Ensemblemitglied kann die Entnahme aus dem Zeitwertkonto auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. In diesem Fall ist die Freistellungsvereinbarung (Ziffer 8.4.) jeweils auf eine Saison befristet abzuschließen.

- 8.3.1. Sollte das aufgebaute Wertguthaben nicht für die Zahlung eines vollen Freistellungsentgeltes in diesem Zeitraum ausreichen, wird das Freistellungsentgelt maximal bis auf das gesetzliche Minimum von 70% der Bemessungsgrundlage reduziert.
 - 8.3.2. Sollte das aufgebaute Wertguthaben auch nach der Reduzierung des Freistellungsgehalts auf das gesetzliche Minimum nicht für eine Freistellungsphase von 60 Monaten ausreichen, wird die Freistellungsphase auf Basis eines Freistellungsentgelts in Höhe von 70% der Bemessungsgrundlage verkürzt.
- 8.3a Für den Fall, dass im Rahmen des nach § 4a KTV (nebst Anlage) durchgeführten Qualitätsmanagementverfahrens eine dauerhaft nicht mehr ausreichende sängerische Leistungsfähigkeit festgestellt wird, beginnt die Freistellungsphase frühestens 120 Monate vor der Regelaltersrente der gesetzlichen Rentenversicherung. In diesem Fall beginnt die Freistellungsphase im Monat nach Abschluss des Qualitätsmanagementverfahrens.
- Im Falle von Ziff. 8.3a S. 1 und 2 stockt der NDR das aufgebaute Wertguthaben so auf, dass ein Freistellungsentgelt erreicht wird, das 70 % des (anteiligen) Bruttogehalts ES nach Abzug der obligatorischen Einbringung vor Beginn der Freistellungsphase entspricht.
- 8.4. Spätestens zwölf Monate vor dem geplanten Freistellungsbeginn ist eine Freistellungsvereinbarung zu erstellen. Diese Frist gilt nicht im Falle von Ziffer 8.3a.
 - 8.5. Während der vollständigen Freistellung besteht das Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis fort, das Ensemblemitglied ist aber in dieser Zeit nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet oder berechtigt. Während der Freistellungsphase besteht gegenüber dem NDR kein Anspruch auf Gehaltszahlung. Es besteht nur der Anspruch auf Auszahlung des Freistellungsentgelts aus dem Zeitwertkonto. Das Freistellungsentgelt nimmt an tarifvertraglich vereinbarten Steigerungen für Gehälter nicht teil. Die übrigen auf Grund des Arbeitsverhältnisses bestehenden Pflichten (z.B. Erlaubnisvorbehalt hinsichtlich Nebentätigkeiten, vertragliches oder gesetzliches Wettbewerbsverbot, Verschwiegenheitspflichten) bestehen während der Freistellungsphase unverändert fort.
 - 8.6. Vor Inanspruchnahme des Guthabens aus den Zeitwertkonten muss ein ggf. vorhandenes Guthaben aus dem Langzeitkonto nach dem Tarifvertrag über Langzeitkonten verbraucht werden.
 - 8.7. Zeiten einer zur Arbeitsunfähigkeit führenden Erkrankung während der vereinbarten Freistellungsphase bleiben unberücksichtigt und führen nicht zu einer Verlängerung der vereinbarten Freistellungsphase bzw. nicht zu einem entsprechend geringeren Verbrauch des Guthabens aus dem Zeitwertkonto.
 - 8.8. Für Zeiten der vollständigen Freistellung entstehen keine Urlaubsansprüche oder Ansprüche auf Einmalzahlungen.
 - 8.9. Am Ende der Freistellungsphase können nicht entnommene Restguthaben aus dem Zeitwertkonto vom Ensemblemitglied statt einer Auszahlung für eine Einzahlung in die Freiwillige Höherversorgung verwendet werden. Gemäß § 3 Ziffer 1 der Rahmenordnung für die Freiwillige Höherversorgung muss die Vereinbarung vor Beginn der Altersrente getroffen werden, aber nicht vor Beginn des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf Auszahlung des Freistellungsentgelts entsteht. Im Übrigen finden die Regelungen des Tarifvertrages Rahmenordnung für die freiwillige betriebliche Höherversorgung durch Gehaltsverzicht in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

9. Sondervereinbarungen für die Freistellungsphase

- 9.1. Die Zeit der aktiven Phase gilt in der betrieblichen Altersversorgung als versorgungsfähige Dienstzeit gemäß § 4 VTV bzw. als Beschäftigungszeit gemäß § 4 VV 1997. In der Zeit der aktiven Phase wird gemäß § 3 BTVA der Versorgungsbeitrag auf das jeweilige Gehalt gezahlt. Die Freistellungsphase wird bei der Berechnung der betrieblichen Altersversorgung wie eine unbezahlte Arbeitsbefreiung behandelt. Beim BTVA gilt diese Zeit als ruhendes Arbeitsverhältnis gem. § 3 Ziff. 3 BTVA.

- 9.2. Der NDR übernimmt die gesetzlich vorgegebene Garantie (vgl. § 7 d Absatz 3 SGB IV), dass zum Zeitpunkt der planmäßigen Entnahme des Wertguthabens aus dem Wertkonto mindestens die eingezahlten Beiträge zur Verfügung stehen.
- 9.3. Der NDR übernimmt keinerlei Gewährleistung dafür, dass etwaige bestehende oder künftig zu erwartende Vorteile des Prinzips der nachgelagerten Besteuerung tatsächlich eintreten.
- 9.4. Während der Freistellungsphase ist eine Entgeltumwandlung (Freiwillige Höherversorgung) zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung weiterhin möglich.
- 9.5. Sofern das Arbeitsverhältnis vereinbarungsgemäß vor Beginn der Regelaltersrente der gesetzlichen Rentenversicherung enden soll, erfolgt drei Jahre vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Bestätigung der Beendigung gemäß § 41 SGB VI.

10. Auszahlung des (Wert-) Guthabens

- 10.1. Die Auszahlung des Guthabens erfolgt durch den NDR. Die Fälligkeit und Auszahlung des Entgelts bestimmt sich nach den jeweils geltenden tariflichen Regelungen. Der NDR führt die auf das Guthaben entfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ab.
- 10.2. Ein Guthaben, welches nicht ausreicht, um einen Kalendermonat mit Entgelt zu vergüten, wird am Ende der Freistellungsphase über den NDR ausgezahlt, es sei denn, das Ensemblemitglied entscheidet sich für eine Verwendung zur Freiwilligen Höherversorgung (Ziffer 8.9.).

11. Verwendung des Wertguthabens in anderer Art und Weise

- 11.1. Scheidet das Ensemblemitglied aus dem Arbeitsverhältnis aus, kann das Wertguthaben nach den gesetzlichen Regelungen innerhalb von sechs Monaten auf einen neuen Arbeitgeber übertragen werden, wenn dieser mit dem Ensemblemitglied eine Wertguthabenvereinbarung abgeschlossen und der Übertragung zugestimmt hat. Das Wertguthaben nach § 7b SGB IV in Verbindung mit § 23b SGB IV, das zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis fällig geworden wäre, wird dem neuen Arbeitgeber nach Zustimmung zur Schuldübernahme zur Verfügung gestellt.
- 11.2. Kann oder will der neue Arbeitgeber des Ensemblemitglieds das Wertguthaben aus dem Zeitwertkonto beim NDR nicht übernehmen, besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen die Möglichkeit, das Wertguthaben auf die „Deutsche Rentenversicherung Bund“ zu übertragen.
- 11.3. Wird die Übertragung auf einen anderen Arbeitgeber oder auf die „Deutsche Rentenversicherung Bund“ nicht beantragt, wird das Wertguthaben aufgelöst und das Guthaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen an das Ensemblemitglied ausgezahlt.
- 11.4. Der NDR erklärt sich im Rahmen des ARD-Mobilitätsbeschlusses gegenüber neu eingestellten Ensemblemitgliedern bereit, ein bei einer ARD-Anstalt oder einer ARD-Gemeinschaftseinrichtung bereits bestehendes Wertguthaben im Sinne des § 7b SGB IV zu übernehmen. Voraussetzung ist, dass das Ensemblemitglied den Abschluss einer entsprechenden Einbringungsvereinbarung mit dem NDR verlangt und der Gegenwert des Arbeitsentgeltguthabens als Bestandteil des zu übertragenden Wertguthabens nach § 7 b SGB IV in Euro zum Zeitpunkt der Übertragung auf den NDR mindestens dem Einbringungswert (Nominalwert) des beim vorherigen Arbeitgeber eingebrachten Arbeitsentgeltguthabens entspricht oder diesen übersteigt.
- 11.5. Verstirbt das Ensemblemitglied, wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Guthaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen vom NDR an den oder die Erben ausgezahlt. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so wird der NDR durch Zahlung an einen von ihnen von der Schuld befreit.
- 11.6. Sofern bei Ruhestandsbeginn planwidrig noch Guthaben bestehen, werden diese grundsätzlich unter Beachtung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften abgerechnet und das Guthaben an das Ensemblemitglied ausgezahlt. Ziffer 8.9. gilt entsprechend.

12. Überführung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Basis des Tarifvertrages über Langzeitkonten für Sängerinnen und Sänger vom 1./14.9.2006 eingestellt wurden

- 12.1. Ensemblemitglieder, die auf Basis des Tarifvertrags Langzeitkonten vom 1./14.9.2006 eingestellt wurden, werden mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in das System der obligatorischen Zeitwertkonten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen überführt.
- 12.2 Das bestehende Wertguthaben wird dem obligatorischen Zeitwertkonto zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages als Einmalbetrag zugeführt. Der NDR wird zusätzlich einen Einmalbetrag unter Anrechnung des bestehenden Wertguthabens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages einstellen, der sich aus der Differenz zwischen dem nach Ziffer 3. des Tarifvertrages über Langzeitkonten für Sängerinnen und Sänger reduzierten Gehalts (einschließlich Urlaubsgeld und Familienzuschlag) und dem Gehalt (einschließlich Urlaubsgeld und Familienzuschlag), das ohne die Reduzierung für die Zeit von der Einstellung bis zum 31.12.2012 zu zahlen gewesen wäre, berechnet. Dabei werden die Verhältnisse zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt zugrunde gelegt.
- 12.3 Im Übrigen werden diese Ensemblemitglieder ab dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages wie Ensemblemitglieder 2013 behandelt.

13. Informationen an die Ensemblemitglieder / Zeitwertkonten-Ausschuss

- 13.1 Die Ensemblemitglieder erhalten jährlich im ersten Quartal eines Jahres (erstmalig 2014) eine Übersicht über den aktuellen Stand Ihres Guthabens zum Stichtag 31.12. des Vorjahres, aufgeschlüsselt in Arbeitsentgeltguthaben und Wertentwicklung.
- 13.2 Die Tarifvertragspartner bilden einen paritätisch besetzten Zeitwertkonten-Ausschuss. Dem Ausschuss gehört mindestens je ein Mitglied der an diesem Tarifvertrag beteiligten Gewerkschaft und des Ensemblevorstands an. Der NDR benennt ebenso viele Mitglieder. Vorsitz und Geschäftsführung übernimmt der NDR.

Dem Ausschuss obliegt es,

- das Kapitalanlagekonzept (Ziffer 4.5) zu optimieren⁵,
- über die Analyse und die Entwicklung des Wertguthabens zu beraten sowie
- ggf. Vorschläge zur Lösung von Problemen zu erarbeiten, die sich bei der Anwendung dieses Tarifvertrages ergeben.

Der Ausschuss tritt in der Regel einmal im Jahr – möglichst im vierten Quartal - zusammen.

14. Datenschutz

Der NDR darf mit der zweckgebundenen Abwicklung und Verwaltung personenbezogener Daten nach diesem Tarifvertrag andere (auch privatwirtschaftliche) Stellen beauftragen, wenn dabei in einer schriftlichen Vereinbarung mit diesen Stellen die Regelungen der datenschutzrechtlichen Auftragsdatenverarbeitung und dem Stand der Technik entsprechende Datensicherheitsnormen zugrunde gelegt werden.

15. Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

- 15.1 Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 01.04.2021 in Kraft und ersetzt den Tarifvertrag, der am 1.1.2013 in Kraft getreten ist. Er kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmalig zum 31.12.2024, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 15.2 Treten während der Geltungsdauer dieses Tarifvertrages gesetzliche Änderungen in Kraft, die Auswirkungen auf diesen Tarifvertrag haben und deren Kenntnis die Tarifpartner vor Abschluss dieses

⁵ Das Kapitalanlagekonzept ist bereits bei Abschluss des Tarifvertrages unter Beteiligung eines paritätisch besetzten Ausschusses ausgewählt worden, dem ein*e Vertreter*in der DOV, ein Mitglied des Chorvorstandes sowie zwei Vertreter*innen des NDR angehörten.

Tarifvertrages zu anderen Regelungen veranlasst hätten, verpflichten sich die Tarifpartner zu unverzüglichen Verhandlungen über eine entsprechende Anpassung bzw. Modifikation dieses Tarifvertrages.

15.3 Im Falle der Kündigung des Tarifvertrages gelten seine Regelungen für alle Ensemblemitglieder, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung beim NDR beschäftigt waren, solange weiter, bis sie durch eine anderweitige Vereinbarung der Tarifvertragsparteien ersetzt werden. Abweichend hiervon können Einbringungen in freiwillige Zeitwertkonten nach dem Wirksamwerden der Kündigung nur noch mit Zustimmung des NDR erfolgen. Für Ensemblemitglieder, die nach dem Wirksamwerden der Kündigung eingestellt werden, können vom Tarifvertrag abweichende Regelungen getroffen werden.

15.4 Dieser Tarifvertrag⁶ ersetzt den Tarifvertrag über Langzeitkonten für Sängerinnen und Sänger im Chor des NDR vom 3./10.12.2012, der einvernehmlich zum 31.3.2021 beendet wird.

Berlin, den 8.4.2021

Gerald Mertens

Deutsche Orchester Vereinigung e.V.

Hamburg, den 7.5.2021

Joachim Knuth

Norddeutscher Rundfunk

Dr. Michael Kühn

⁶ Dies bezieht sich auf den Tarifvertrag, der am 1.1.2013 in Kraft getreten ist.